

Oberlandesgericht München

Az.: 18 W 1726/20
13 O 3982/20 LG München II



In Sachen

██ Starnberg
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter und Beschwerdeführer:
Rechtsanwalt **Prinz** Matthias, Am Fort Elisabeth 17, 55131 Mainz

gegen

██, 81249 München
- Antragsgegner und Beschwerdegegner-

Prozessbevollmächtigte:

██
██

wegen einstweiliger Verfügung
hier: Beschwerde

erlässt das Oberlandesgericht München - 18. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht von Strünk als Einzelrichterin am 30.12.2020 folgenden

Beschluss

Auf die Streitwertbeschwerde des Klägervertreters vom 10.11.2020 wird der Beschluss des Landgerichts München II vom 03.11.2020, Az. 13 O 3982/20, dahin abgeändert, dass der Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens auf 40.000 € festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Streitwertbeschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller macht gegen den Antragsgegner im einstweiligen Verfügungsverfahren Ansprüche auf Unterlassung im Zusammenhang mit Bewertungen auf „Google Maps“ geltend.

Mit seiner Streitwertbeschwerde vom 10.11.2020 (Bl. 28/34 d.A.) wendet sich der Klägervertreter gegen den Beschluss des Landgerichts vom 03.11.2020 (Bl. 26 d.A.), mit dem der Streitwert auf 5.100 € festgesetzt wurde, und beantragt, den Streitwert auf 50.000 € hinaufzusetzen. Dem ist der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 26.11.2020 (Bl. 35 d.A.) entgegen getreten.

Mit Beschluss vom 30.11.2020 (Bl. 36/37 d.A.) hat das Landgericht der Streitwertbeschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die vorgenannten Schriftsätze und gerichtlichen Entscheidungen Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 68 Abs. 1, § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG, § 32 Abs. 2 RVG zulässige Streitwertbeschwerde des Klägervertreters hat in der Sache überwiegend Erfolg. Der Streitwert ist von 5.100 € auf 40.000 € hinaufzusetzen.

Diese Festsetzung entspricht der des Senats in vergleichbaren Fallgestaltungen. Der Streitwert bemisst sich im einstweiligen Verfügungsverfahren nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO und ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Umstände nach dem wahren Interesse des Antragstellers zu schätzen. Auch das Landgericht ist im Ausgangspunkt zutreffend davon ausgegangen, dass bei persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen im Rahmen eines Internetbewertungsportals zumindest ein Streitwert von 3.000 € bis 5.000 € berechtigt erscheint. Es hat allerdings nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt, dass sich der Antragsteller insgesamt gegen 10 unterschiedliche (negative) Bewertungen wendet. Diese stehen jeweils für sich und sind aus Sicht des maßgeblichen Internetnutzers überwiegend verschiedenen, nicht miteinander verbundenen Personen zuzuordnen sind, was zugleich die ehrverletzende Wirkung noch verstärkt. Angesichts der durchgehenden Vergabe von nur einem von fünf möglichen Sternen in den einzelnen Bewertungen, die über die frei zugängliche Plattform Google Maps für jeden Internet-

nutzer einsehbar sind, ist der Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und seinem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch erheblich beeinträchtigt, ohne dass es darüber hinaus weiterer Ausführungen zu einem dadurch entstandenen bzw. drohenden Schaden oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Ladengeschäfte des Antragstellers bedürfte. Ebenso wenig ist im Rahmen der Streitwertbemessung ohne Belang, ob der auf die Unterlassung der Anstiftung Dritter gerichtete Antrag gemäß Ziffer 2 in der Sache erfolgversprechend war oder nicht.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint daher eine Bewertung der Verfügungsanträge mit insgesamt 40.000 € angemessen, aber auch ausreichend.

III.

Das Verfahren über die Streitwertbeschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet, § 68 Abs. 3 GKG.

gez.

von Strünk
Richterin am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.01.2021

Thews, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle